

Der Oberbürgermeister

Amt: Amt für Kinder- und Jugendförderung

AZ:

Beschlussvorlage- Nr. 547/17 öffentlich

Betreff: Zuschüsse an freie Träger der Jugendarbeit für OT- Bereiche 2017

		Abstimmungsergebnis:			Änderung des Beschlussvorschlages
		Ja	Nein	Enth.	
Vorberatung Jugend- und Sozialausschuss	05.04.2017	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entscheidung Hauptausschuss	20.04.2017	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Finanzielle Auswirkungen	Die für die im Betreff genannte Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 57.000,00 EUR stehen im Haushaltsplan 2017
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> im Produkt 363100 auf dem Konto 5318001 (ehemals Konto 53180000) Kostenstelle 36310099 zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:

Amt: 51

(ansonsten Protokolle im Intranet)

Aufgestellt: Herr Franke Amt: 51

mitgezeichnet: Frau Tell Amt: 51
Frau König Amt: 20
Herr Koller Dez.: III

- Oberbürgermeister -

Beschlusskontrolle

Die Umsetzung des Beschlusses ist an das Stadtratsbüro zu melden bis: sofort nach Umsetzung

Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Zuschüsse für die freien Träger der Jugendarbeit für die Offene Tür Arbeit 2017

Begründung:

Unter dem Produkt 363100 Konto 5318001 (ehemals Konto 53180000) – Häuser der Offenen Tür – Zuschüsse –, Kostenstelle 36310099, sind im städtischen Haushalt für das Jahr 2017 insgesamt 57.000,00 € eingeplant.

Gemäß Abschnitt IV., Punkt 7. der Richtlinie (RL) zur Förderung freier, gemeinnütziger Träger der Jugendarbeit in der Stadt Bernburg (Saale) (nachfolgend Richtlinie genannt) können Zuschüsse zu Sach- und Betriebskosten sowie zu Personalkosten für Einrichtungen bzw. Maßnahmen der offenen Jugendarbeit gewährt werden.

Förderanträge für das Jahr 2017 für verschiedene OT- Bereiche wurden von freien Trägern der Jugendarbeit insgesamt in Höhe von **63.154,27 €** gestellt.

Zwischen den eingereichten Anträgen und den vorhandenen Mitteln ergibt sich somit eine **Deckungslücke von 6.154,27 €**.

Übersicht zu den Förderanträgen für die OT- Bereiche für das Jahr 2017

<i>AZ</i>	<i>Verein</i>	<i>Antragsart</i>	<i>Projektkosten insgesamt in €</i> , davon lt. Antrag Eigenanteil bzw. Eigenleistung in %	<i>Beantragte Summe in €</i> sowie in %	<i>Variante A in €</i> spez. nach Pkt. III. 2. und Pkt. III. 4. der RL	<i>Variante B in €</i> - einheitlich Kürzung der beantragten Summen um ca. 9,74 %	<i>Variante C in €</i>
03	Rückenwind e. V.	OT – Bereich Nienburger Str. 24	42.133,92 dav. Eigenl. 3,04 %	35.854,27 85,10 %	29.700,00	32.360,34	
02	Katholisches Pfarramt	Betriebskosten - OT Theaterstr. 5	600,00 dav. Eigenanteil 50,00 %	300,00 50,00 %	300,00	270,76	
07	Stiftung Evang. Jugendhilfe	OT – Bereich Einsiedelgasse 6a	164.227,82 dav. Eigenanteil 36,86 %	27.000,00 16,44 %	27.000,00	24.368,90	
	Gesamt:			63.154,27	57.000,00	57.000,00 €	

Sach- und Betriebskosten von für offene Jugendarbeit genutzten Räumen können gemäß Punkt III. 2. der o. g. Richtlinie i. d. R. in einer Höhe bis zu 30 % gefördert werden. Über höhere Prozentsätze kann in begründeten Fällen gesondert entschieden werden (vgl. dazu Abschnitt IV., Punkt 7.1. der Richtlinie).

Für Personalkostenzuschüsse ist gemäß Abschnitt IV., Punkt 7.2.1. der Richtlinie ebenfalls der Punkt III. 2. der Richtlinie zu beachten. Personalkostenzuschüsse, speziell nach Abschnitt IV., Punkt 7.2.1. c) der Richtlinie, sind weiterhin nur nachrangig und soweit noch Mittel

hierfür bereitstehen vorgesehen.

Zu beachten sind außerdem die weiteren allgemeinen Förderungsvoraussetzungen gemäß der Richtlinie. Besonders hinzuweisen ist diesbezüglich auf Folgendes:

- Zuwendungsfähige Ausgaben sind nach Punkt III. 1. der Richtlinie nur die jeweils notwendigen projekt- und maßnahmebezogenen Ausgaben. Das heißt, diese Ausgaben dürfen das übliche Maß nicht überschreiten und haben sich dem anzupassen, was tatsächlich für die Ausführung einer Maßnahme auf diesem Gebiet benötigt wird. Darüber hinausgehende Ausgaben sind nicht förderfähig.
- Punkt III. 2. der Richtlinie orientiert in der Regel auf einen maximalen Anteil der Stadt in Höhe von 30 % der jeweiligen Gesamtprojektkosten. In begründeten Fällen ist hier aber ausdrücklich auch eine darüber hinausgehende Bezuschussung durch die Stadt Bernburg (Saale) zugelassen.
- Die Gesamtförderung aller beantragten Maßnahmen bestimmt sich nach den im Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln (vgl. Punkt III. 3. der Richtlinie).
- Als Voraussetzung der Förderung ist vorgesehen, dass der jeweilige Antragsteller Eigenleistungen in Form von Arbeit, Investitionen oder finanzieller Beteiligung erbringt, die in einem angemessenen Verhältnis zur Finanzkraft des Antragstellers und zum beantragten Zuschuss stehen. Ein angemessenes Verhältnis ist in der Regel bei Erbringung eines Eigenanteils von 30 % der Gesamtkosten gegeben (vgl. Punkt III. 4. der Richtlinie).
- Weiterhin müssen mögliche andere Fördermittel vorrangig beantragt und in Anspruch genommen werden (vgl. Punkt III. 5. der Richtlinie).

Ausgehend von den Regelungen der Richtlinie sind, unter schwerpunktmäßiger Berücksichtigung der unterschiedlichen Einzelaspekte, verschiedene Entscheidungsvarianten möglich.

Bei der **Variante A** erfolgt ein Herangehen vor allem ausgehend von den Grundregelungen in Punkt III. 2. und in Punkt III. 4. der Richtlinie.

Bei der Maßnahme der Stiftung Evangelische Jugendhilfe liegt der vorgesehene Eigenanteil bei 36,86 % und der beantragte Finanzierungsanteil der Stadt bei 16,44 % der Gesamtkosten. Bei der Maßnahme des Katholischen Pfarramts ist ein Eigenanteil von 50 % vorgesehen und der beantragte Finanzierungsanteil der Stadt beträgt 50 % der Gesamtkosten. In diesem Fall geht es außerdem lediglich um einen, gegenüber den Personalkostenzuschüssen vorrangigen, Zuschuss zu den Sach- und Betriebskosten (vgl. Punkt IV. 7.1. sowie Punkt IV. 7.2.1. der Richtlinie).

Im relativen Missverhältnis hierzu steht bei der Maßnahme des Rückenwind e. V. ein vorgesehener Eigenanteil von nur 3,04 %, welcher als Eigenleistung avisiert ist, und der in diesem Fall beantragte Finanzierungsanteil der Stadt in Höhe von 85,10 % der veranschlagten Gesamtkosten.

Ausgehend hiervon wird mit der Variante A der Vorschlag unterbreitet, die von der Stiftung Evangelische Jugendhilfe und vom Katholischen Pfarramt beantragten Zuschüsse in voller Höhe zu gewähren.

Allein die beantragte Fördersumme hinsichtlich der Maßnahme des Rückenwind e. V. wird dagegen, vor allem basierend auf den Regelungen in den o. g. Punkten der Richtlinie, gekürzt, allerdings nicht rein formell maximal, sondern ebenfalls noch unter Berücksichtigung der Finanzkraft des Antragstellers, unter Ausschöpfung der im Haushaltsansatz insgesamt noch zur Verfügung stehenden Mittel.

Mit der **Variante B** wird an das Herangehen in den vergangenen Jahren angeknüpft. Nach dieser Variante werden, in Anbetracht der nicht ausreichend vorhandenen Haushaltsmittel, alle Anträge für das Jahr 2017 einheitlich um ca. 9,74 % (konkret um 9,7448201 %) der jeweils beantragten Zuschusssumme, auf ca. 90,26 % (konkret auf 90,25518 %) der jeweils beantragten Mittel, gekürzt.

Hierbei wird die mögliche Entscheidungsbreite gemäß der Richtlinie weitestgehend ausgeschöpft. In begründeten Fällen können, z. B. gemäß Punkt III. 2., von der allgemeinen Regelung zum städtischen Finanzierungsanteil abweichende Entscheidungen getroffen werden und es soll, z. B. nach Punkt III. 4., hinsichtlich des Eigenanteils auch die Finanzkraft des jeweiligen Antragstellers berücksichtigt werden. Es ist festzustellen, dass einerseits hinsichtlich der Finanzkraft der einzelnen Antragsteller und andererseits auch bezüglich der für die entsprechenden Maßnahmen aktuell möglichen Erlangung anderer Fördermittel (die gemäß Punkt III. 5. der Richtlinie vorrangig in Anspruch zu nehmen sind) deutliche Unterschiede bestehen, was bei dieser Variante maßgeblich mit berücksichtigt wird. Allein die Stiftung wird vom Salzlandkreis z. B. 2017 einen (den hierfür vertraglich gebundenen) Förderanteil für ihr OT-Angebot erhalten.

Soweit vom Jugend- und Sozialausschuss bzw. vom Hauptausschuss noch eine andere Variante als die Varianten A bzw. B für die Vergabe der Mittel an die freien Träger favorisiert wird, kann diese (z. B. als Variante C) zusätzlich zur Entscheidung aufgestellt und entsprechend beschlossen werden.

Die Kosten- und Finanzierungspläne und die pädagogischen Konzepte der einzelnen Antragsteller können im Amt für Kinder- und Jugendförderung oder unmittelbar zu den Ausschusssitzungen eingesehen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Jugend- und Sozialausschuss der Stadt Bernburg (Saale) empfiehlt dem Hauptausschuss folgenden Beschluss zu fassen:

Der Hauptausschuss beschließt die Bezuschussung der oben genannten Angebote bzw. Träger laut Abschnitt IV. Punkt 7. der Richtlinie zur Förderung freier, gemeinnütziger Träger der Jugendarbeit in der Stadt Bernburg (Saale) nach Variante ...

Anlagen:

keine